



Alle Merkblätter und Formulare erhalten Sie kostenfrei bei den Visastellen oder über die Internetseite der Auslandsvertretungen.

Visum zur Eheschließung

Bitte beachten Sie zusätzlich das Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Beantragung eines nationalen Visums“

Sie können ein Visum zur Eheschließung grundsätzlich nur dann beantragen, wenn Sie beabsichtigen, mit Ihrer/m bereits in Deutschland lebenden Verlobten **unmittelbar** nach Ihrer Einreise in Deutschland die Ehe zu schließen. Hierfür ist erforderlich, dass die Eheschließungsvoraussetzungen bereits abschließend geprüft wurden. Das belegen Sie durch Nachweis der Anmeldung zur Eheschließung bei einem deutschen Standesamt. Die Anmeldung zur Eheschließung ist ab dem Ausstellungsdatum für maximal sechs Monate gültig.

Zur Beantragung eines Visums zur Eheschließung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Fremdsprachige Unterlagen sind mit amtlicher deutscher Übersetzung vorzulegen. Originale von kasachischen Urkunden und Gerichtsurteilen müssen von der zuständigen Behörde mit einer Apostille versehen sein. Die Apostille ist auf der Originalurkunde anzubringen und muss ebenfalls übersetzt werden. Bei Vorlage von Urkunden oder Gerichtsurteilen anderer Staaten wenden Sie sich mit der Frage zur Formerfordernis bitte an die zuständige Auslandsvertretung.

- 2 vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 eigenhändig unterschriebene Belehrungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- 3 aktuelle **biometrische** Passfotos, nicht älter als 6 Monate, Größe 3,5 x 4,5 cm (Bitte kleben Sie auf beide Antragsformulare bereits jeweils ein Foto und bringen das dritte Foto zusätzlich mit.) (→ [Fotomustertafel](#))
- Gültiger **Reisepass mit Unterschrift des Passinhabers + zwei Kopien der Datenseiten des Passes**. Der Pass muss bei Visumerteilung noch mindestens 3 Monate gültig sein und muss mindestens zwei leere Seiten enthalten.
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
 - falls keine Namensänderung erfolgte: elektronischer Auszug aus e.gov in zweifacher Ausfertigung
 - falls eine Namensänderung erfolgte: Führungszeugnis des Amts für Statistik der kasachischen Staatsanwaltschaft mit Angabe des Geburtsnamens und aller früheren Ehenamen im Original mit Apostille + zwei Kopien
 - falls eine Vorstrafe besteht: die entsprechenden gerichtlichen Urteile im Original + zwei Kopien
- Geburtsurkunde im Original + zwei Kopien
- Ledigkeitsbescheinigung des zuständigen Standesamt im Original + zwei Kopien
- Falls Vorehen bestanden und sofern zutreffend:
 - Scheidungsurkunde im Original + zwei Kopien; wenn im Zeitpunkt der Scheidung minderjährige Kinder in der Ehe bestanden: zusätzlich Scheidungsurteil im Original + zwei Kopien
 - Sterbeurkunde des Ehepartners im Original + zwei Kopien und Heiratsurkunde im Original + 2 Kopien
- Nachweis über den Erwerb einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 im Original + zwei Kopien

Der Nachweis wird in erster Linie geführt durch das Sprachzeugnis von einem nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieter, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt.

Von den in Kasachstan ansässigen Prüfungsanbietern erfüllen derzeit nur das Goethe Institut e.V. sowie die angeschlossenen Sprachlernzentren die genannten Anforderungen. Weitere Informationen über die von ihnen zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse angebotene „Start Deutsch 1“-Prüfung sind unter www.goethe.de/almaty und www.slz.kz erhältlich.

- Nachweis des Aufenthaltsrechts des/der Verlobten in Deutschland:
 - Bei deutschen Staatsangehörigen: zwei Kopien des deutschen Reisepasses oder Personalausweises
 - Bei ausländischen Staatsangehörigen: jeweils zwei Kopien des ausländischen Passes und des deutschen Aufenthaltstitels
- aktuelle Meldebescheinigung des/der Verlobten in Deutschland in zweifacher Kopie
- Anmeldung zur Eheschließung in zweifacher Kopie

In Einzelfällen können die Auslandsvertretungen die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Wenn Sie zusammen mit einem minderjährigen Kind nach Deutschland einreisen, beachten Sie bitte zusätzlich das Merkblatt „Kindernachzug“.

Nach positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.